

BVGer C-6417/2009 vom 26. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6417_2009

FR: TAF C-6417/2009 du 26 juin 2011

IT: TAF C-6417/2009 del 26 giugno 2011

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Schweizerischen Ausgleichskasse, die den Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts zuzuordnen ist (Art. 33 lit. d VGG; vgl. auch Art. 85bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 20. Dezember 1946 [AHVG, SR 831.10]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist in casu nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 1.2

Das VwVG findet keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) anwendbar ist (Art. 3 Bst. dbis VwVG). Dies trifft hier zu, da gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar sind, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht, was hier nicht der Fall ist.

E. 1.3

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Einspracheentscheid der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 15. September 2009, womit die Einsprache gegen ihre Verfügung vom 22. Juni 2009 bestätigt worden ist, den Antrag des Beschwerdeführers auf Berichtigung des IK-Auszugs abzuweisen und auf dessen Antrag auf Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer hat frist- und formgerecht Beschwerde erhoben. Durch die Verfügung ist er besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung (Art. 59 ATSG). Damit ist auf das ergriffene Rechtsmittel einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat (Art. 49 VwVG).

E. 3

Im vorliegenden Fall beantragt der Beschwerdeführer bei der Ausgleichskasse seiner ehemaligen Arbeitgeberin zum einen die Berichtigung seines individuellen Kontos (IK) über die eingezahlten AHV-Beiträge und zum andern die Rückerstattung gewisser Beiträge an ihn über seine Arbeitgeberin. Demgegenüber weist die Vorinstanz darauf hin, dass ein offensichtlicher Eintragungsfehler nicht bestehe und vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht werde. Nur ein solcher könne eine Berichtigung des IK nach sich ziehen. Was die Rückerstattung anbelange, könne sie, wenn überhaupt, jedenfalls nicht an den Beschwerdeführer erfolgen. Die beigezogene Arbeitgeberin teilte diese AHV-rechtliche Würdigung der Vorinstanz und wies darauf hin, dass steuerrechtliche Grundsätze in diesem Zusammenhang nicht heranzuziehen seien. Wie es sich damit verhält, ist nachfolgend zu prüfen.

E. 4.1

Für alle beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Konten geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen AHV- oder IV-Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden (Art. 30ter Abs. 1 AHVG). Darin werden auch die von einem Arbeitnehmer erzielten Erwerbseinkommen eingetragen, von welchen der Arbeitgeber die gesetzlichen Beiträge zwar abgezogen hat, die entsprechenden Beiträge aber der Ausgleichskasse nicht entrichtet hat (Art. 30ter Abs. 2 AHVG). Gemäss Art. 141 Abs. 1 ff. AHVV können die Versicherten einen Kontenauszug verlangen und innert 30 Tagen seit Zustellung eine Berichtigung verlangen. Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Dies gilt nicht nur für unrichtige, sondern auch für unvollständige Eintragungen im individuellen Konto, wie beispielsweise die Nichtregistrierung tatsächlich geleisteter Zahlungen (BGE 117 V 261 E. 3a mit Hinweisen). Für den vollen Beweis genügt es nicht, lediglich nachzuweisen, dass ein Anstellungsverhältnis bestanden hat; vielmehr muss erstellt sein, dass der Arbeitgeber die Beiträge tatsächlich abgezogen hat oder eine Nettolohnvereinbarung getroffen worden war (BGE 130 V 335 E. 4.1). Für eine Kontoberichtigung bei Eintritt des Versicherungsfalles stellt Art. 141 Abs. 3 AHVV zwar eine qualifizierte Beweisforderung auf, wonach der volle Beweis erbracht sein muss. Diese Bestimmung überträgt aber die Beweisführungslast nicht dem Versicherten, das heisst, es gilt auch hier der Untersuchungsgrundsatz. Allerdings kommt der Mitwirkungspflicht des Versicherten erhöhtes Gewicht zu, indem er von sich aus alles ihm Zumutbare zu unternehmen hat, um die Verwaltung (oder das Gericht) in der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen (BGE 117 V 261 E. 3d).

E. 4.2.1

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat betreffend das IK die Weisungen über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK, Stand 1. Juli 2008) herausgegeben. Daraus ist unter anderem zu entnehmen, dass an das Berichtigungsbegehren keine grossen formellen Anforderungen gestellt werden dürfen und jede schriftliche Äusserung, mit welcher der materielle Inhalt des IK-Auszuges beanstandet oder bezweifelt wird, als Berichtigungsbegehren zu behandeln ist (VA/IK, Rz. 2510). Korrektur eintragungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit hierfür der volle Beweis erbracht wird oder wenn offensichtlich ein Eintragungsfehler vorliegt (VA/IK, Rz. 2512). Die Ausgleichskasse entscheidet über Berichtigungsbegehren in Form einer der Einsprache

unterliegenden Verfügung, der gegebenenfalls ein bereinigter IK-Auszug beizulegen ist (VA/IK, Rz. 2513).

E. 4.2.2

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (Urteil des BGer 8C_713/2010 vom 23. März 2011 E. 3, BGE 133 V 587 E. 6.1, BGE 133 V 257 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 4.2.3

Vorliegend hat der Beschwerdeführer nach Erhalt des IK-Auszugs vom 15. Mai 2009 innert der vom Gesetz vorgeschriebenen 30-tägigen Frist nach Auffassung der Vorinstanz mit dem Rückerstattungsantrag sinngemäss auch einen Berichtigungsantrag gestellt. Jedenfalls hat die Vorinstanz das Begehren des Beschwerdeführers gestützt auf ihre genannte Wegleitung WL VA/IK, Rz. 2510, so entgegengenommen. Das Gericht sieht umso weniger Gründe, von dieser Verwaltungsweisung und deren Anwendung durch die Vorinstanz abzuweichen, als der Beschwerdeführer selbst in seiner Beschwerde einen Antrag um Berichtigung seines IK gestellt hat. Die Entgegennahme des Antrages des Beschwerdeführers als Berichtigungsbegehren ist somit nicht zu beanstanden.

E. 4.3.1

Inhaltlich beantragte der Beschwerdeführer die Berichtigung seines IK um den angeblichen Mitarbeitergewinn, weil dieser aus steuerrechtlichen Überlegungen, welche die Ausgleichskassen bei der Beurteilung des massgebenden Lohnes zu beachten hätten (vgl. BGE 133 V 346 E. 4 betreffend gevesteter Mitarbeiteroptionen), nicht der AHV unterliege. Demgegenüber weist die Vorinstanz wie erwähnt darauf hin, dass Korrektur eintragungen nur vorgenommen werden dürfen, soweit hierfür der volle Beweis erbracht werde oder wenn offensichtlich ein Eintragungsfehler vorliege. Beides liege ihrer Ansicht nach nicht vor.

E. 4.3.2

Vergleicht man den letzten Lohnausweis der Arbeitgeberin, welcher die Beteiligungsrechte im Betrage von Fr. 441'806.-- und mit den Performance Dividends eine gesamte Leistung von Fr. 529'696.-- ausweist (vgl. act. 1/7), mit den letzten Eintragungen im IK des Beschwerdeführers (vgl. act. 4/1), ist ohne Weiteres feststellbar, dass der besagte IK keinen offensichtlichen Eintragungsfehler enthält. Dies wird vom Beschwerdeführer auch nicht ernsthaft behauptet.

E. 4.3.3

Der Beschwerdeführer macht hingegen insbesondere geltend, die Mitarbeiteraktien seien im Jahre 2008 freigegeben worden, also zu einer Zeit, als er bereits aus dem Betrieb seiner Arbeitgeberin ausgeschieden war (die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgte per Ende Januar 2007). Die Vorinstanz legt demgegenüber überzeugend dar, dass die Freigabe der gebundenen Mitarbeiteraktien sozialversicherungsrechtlich gesehen im Rahmen der

Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist, auch wenn die Aktien effektiv zu einem späteren Zeitpunkt nach Ablauf der fünfjährigen Sperrfrist realisiert wurden. Es kann nicht sein, dass nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses noch nachgezahlter, massgebender Lohn - zu denen freigegebene Mitarbeiteraktien gestützt auf Art. 7 lit. c AHVV zweifellos gehören - jeweils einfach deshalb der AHV-Beitragspflicht nicht mehr unterstehen würde, weil die Arbeitnehmer die Schweiz inzwischen verlassen haben. Mit dieser Argumentation würde ein nachträglich ausgezahlter massgebender Lohn in solchen Konstellationen gar nie der Beitragspflicht unterstehen, was nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, wie die Arbeitgeberin zu Recht ausführt. Diese unterstützt denn auch vollumfänglich die AHV-rechtliche Würdigung der Vorinstanz, der auch nichts Wesentliches beizufügen ist. Wenn nämlich Art. 7 lit. c AHVV vorschreibt, dass bei gebundenen Arbeitnehmeraktien sich Wert und Zeitpunkt der Einkommensrealisierung nach den Vorschriften der direkten Bundessteuer bestimmt, dann kann dies jedenfalls nicht zur Folge haben, dass arbeitsrechtliche und AHV-rechtliche Grundsätze damit völlig ausser Acht gelassen werden. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, ist hier massgebend, dass die nachträgliche Zahlung sich auf ein Arbeitsverhältnis bezieht, das zu einem Zeitpunkt aufgelöst worden ist, als der Arbeitnehmer noch in der Schweiz lebte. Der Begriff "Zeitpunkt" in Art. 7 lit. c AHVV ist nicht ein absoluter, sondern ist als Hilfe für die Berechnung des massgebenden Lohns zu verstehen; als Anknüpfungszeitpunkt im Zusammenhang mit der AHV-Beitragspflicht kann er nicht herangezogen werden. Im Übrigen ist auch der Hinweis des Beschwerdeführers auf BGE 133 V 346 E. 4 unbehelflich. Wie die Arbeitgeberin richtig bemerkt, ging es bei jenem Fall um gevestete Mitarbeiteroptionen und nicht wie vorliegend um Mitarbeiteraktien, die unabhängig von der Tätigkeit, der Stellung und der individuellen Leistung des Mitarbeiters in den 5 Jahren nach dem der Berechnung zugrundeliegenden Jahr ausbezahlt werden, sondern einzig aufgrund der Konzernresultate nach einer Sperrfrist von 5 Jahren.

E. 4.3.4

Daraus folgt, dass der IK-Eintrag des Beschwerdeführers zu Recht nicht berichtigt worden ist und die Beschwerde in diesem Hauptpunkt abzuweisen ist.

E. 4.4

Damit würde es sich erübrigen, den Antrag des Beschwerdeführers auf Rückerstattung zu prüfen. Auf diesen könnte das Gericht aber ohnehin nicht eintreten, da dem Beschwerdeführer, wie die Vorinstanz zu Recht geltend macht, gestützt auf Art. 41 AHVV kein Anspruch darauf bestehen kann. Aufgrund dieser Erwägungen ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin keine Anspruch auf eine Parteientschädigung. Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG [e contrario] und Art.

7 Abs. 1 [e contrario] und Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173. 320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.